

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/3649 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnungs-Änderungsgesetz – WPOÄG)

A. Problem

Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist an die Veränderungen im beruflichen Umfeld der prüfenden Berufe anzupassen, um die Qualität der Berufsausübung zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstands weiter zu stärken. Insbesondere ein System der Qualitätskontrolle, das seit vielen Jahren in den USA praktiziert wird und zwischenzeitlich in den meisten europäischen Staaten eingeführt worden ist, fehlt bislang in Deutschland.

Der Vollzug der Wirtschaftsprüferordnung mit der derzeit bestehenden Doppelzuständigkeit von obersten Landesbehörden für Wirtschaft und Wirtschaftsprüferkammer ist zu straffen und vereinfachen. Auch andere Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung werden an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Regelungsbedarf ergibt sich schließlich aus der Einführung des Euro.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten entstehen nicht. Die Übertragung der Zuständigkeiten wird bei den obersten Landesbehörden für Wirtschaft den Verwaltungsaufwand reduzieren. Soweit die Zuständigkeiten übertragen werden, entfallen die hierfür vorgesehenen Gebühren.

2. Vollzugaufwand

Vollzugaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Anhebung der Gebühren für Zulassung zur Prüfung und Prüfung wird bei den Antragstellern zu erhöhten Kosten führen. Im Verhältnis zu den durch die berufliche Tätigkeit zu erzielenden Einnahmen fallen die Gebühren nicht ins Gewicht und werden deshalb die Honorargestaltung des Bewerbers gegenüber seinen Mandanten kaum beeinflussen. Die Durchführung der Qualitätskontrolle ist vom jeweiligen Berufsangehörigen zu honorieren. Eine Auswirkung der erhöhten Kosten für den Berufsstand auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3649 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b

In Nummer 3 werden die Wörter „siebenjähriger“ und „siebenjährige“ jeweils durch die Wörter „sechsjähriger“ und „sechsjährige“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nr. 7

a) In Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben aa bis cc zu bb bis dd. Es wird folgender Doppelbuchstabe aa eingefügt:

„aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

b) Buchstabe b wird zu Buchstabe c. Es wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.“

3. In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a

Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Zulassungsausschusses berufen werden. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a Abs. 1 und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

4. In Artikel 1 wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

§ 14c

Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a Abs. 2, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

5. Artikel 1 Nr. 26

a) In § 57a Abs. 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „entweder“ und nach dem Wort „angehören“ die Wörter „oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ eingefügt.

b) § 57e

aa) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3“ nach den Wörtern „die Erklärung nach“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

- bb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „§ 57a Abs. 6“ die Angabe „Satz 5“ eingefügt.
6. In Artikel 1 wird nach der Nummer 34 folgende Nummer 34a eingefügt:
„34a. Nach § 131b wird im Sechsten Teil folgender neuer § 131c eingefügt:

§ 131c
Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131 und 131a sowie der hierzu nach § 131d erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzter des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

7. In Artikel 1 wird nach der Nummer 37 folgende Nummer 37a eingefügt:
„37a. Nach § 131m wird folgender § 131n eingefügt:

§ 131n
Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131g bis 131j und der hierzu nach § 131l erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzter des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

8. In Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Absatz 4“ die Wörter „wird Absatz 3 und“ eingefügt.
9. In Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe bb zu Doppelbuchstabe cc. Es wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
„bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.“
10. In Artikel 2 Nr. 29 wird die Angabe „100 000“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
11. In Artikel 2 Nr. 30 wird das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Landesbehörde“ ersetzt.
12. In Artikel 2 Nr. 34 Buchstabe a wird die Angabe „10 000“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.
13. In Artikel 2 Nr. 35 Buchstabe a wird die Angabe „20 000“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Berlin, den 27. September 2000

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Dr. Rainer Wend
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Rainer Wend

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/3649 – wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2000 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

II.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 27. September 2000 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. sowie eines Mitglieds der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen – Ausschussdrucksache 233/14 und Tischvorlage zu TOP 3 der 37. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (Anlagen 1 und 2) – zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 27. September 2000 beraten und einvernehmlich mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS, bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Anlagen 1 und 2) zu empfehlen.

III.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und der Vereidigten Buchprüfer an die Veränderungen im beruflichen Umfeld der prüfenden Berufe anzupassen. Die Qualität der Berufsausübung soll gesichert und die Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstandes gestärkt werden. Dies soll u. a. durch die Einführung einer obligatorischen Qualitätskontrolle für alle Berufsangehörigen erreicht werden, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Außerdem sollen berufsrechtliche Lockerungen hinsichtlich der interprofessionellen und internationalen Zusammenarbeit der Berufsangehörigen umgesetzt werden.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf am 27. September 2000 beraten.

Die Koalitionsfraktionen legten zu diesem Gesetzentwurf mehrere Änderungsanträge vor, die sich insbesondere auf Folgeänderungen zur Reduzierung der erforderlichen praktischen Tätigkeit für Hochschulabsolventen nach § 9 Abs. 1, auf eine Klarstellung der Voraussetzungen der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle, auf die Möglichkeit der obersten Landesbehörden, die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren auf andere öffentliche Stellen zu verlagern, sowie auf verschiedene redaktionelle Änderungen bezogen (Anlagen 1 und 2).

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Anlagen 1 und 2) zu empfehlen.

Berlin, den 27. September 2000

Dr. Rainer Wend
Berichtersteller

Anlage 1**Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b)

In der Nummer 3 werden die Wörter „siebenjähriger“ und „siebenjährige“ jeweils durch die Wörter „sechsjähriger“ und „sechsjährige“ ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Reduzierung der erforderlichen praktischen Tätigkeit für Hochschulabsolventen nach § 9 Abs. 1 auf drei Jahre (s. u.).

2. Zur Artikel 1 Nr. 7

a) In Buchstabe a) werden die Buchstaben aa) bis cc) zu bb) bis dd). Es wird folgender Buchstabe aa) eingefügt:

„aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.“

Begründung:

Derzeit sieht § 9 Abs. 1 Satz 1 WPO eine vierjährige praktische Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen vor. Nachdem im Siebten Steuerberatungsänderungsgesetz (in Kraft seit dem 1. Juli 2000) die für das Steuerberatungsexamen notwendige praktische Berufstätigkeit um ein Jahr auf im Regelfall zwei Jahre verkürzt wurde, sollte die Ausbildungszeit zum Wirtschaftsprüfer entsprechend gestrafft werden. Hiervon unberührt bleibt das Erfordernis, dass in jedem Falle der Kandidat das Wirtschaftsprüfungsexamen bestehen muss. Damit wird eine Angleichung der Anforderungen für den deutschen Berufsnachwuchs an die Regelungen im europäischen Ausland erreicht und somit die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Berufsstands gestärkt. Die hierfür maßgebliche EU-Richtlinie 84/253/EWG sieht ebenfalls eine praktische Mindestausbildungszeit von drei Jahren vor.

b) Buchstabe b) wird zu Buchstabe c). Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zwei Jahren“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.“

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Reduzierung der erforderlichen praktischen Tätigkeit für Hochschulabsolventen nach § 9 Abs. 1 auf drei Jahre.

3. Zu Artikel 1 Nr. 26

a) Zu § 57a

In Absatz 3 Satz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaftsprüfer“ das Wort „entweder“ und nach dem Wort „angehören“ die Wörter „oder Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung der Voraussetzungen der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle. In diesem Falle muss im Interesse der Akzeptanz des Verfahrens der für die Qualitätskontrolle verantwortliche Prüfer in herausgehobener Stellung vergleichbar derjenigen des Inhabers einer Einzelpraxis tätig sein. Gesellschafter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei denen dies ebenfalls der Fall ist, sind jedoch nicht notwendigerweise immer Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe („Personenkreis nach Satz 2“).

b) Zu § 57e

aa) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3“ nach den Wörtern „die Erklärung nach“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 57a Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 57a Abs. 5 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „§ 57a Abs. 6“ die Angabe „Satz 5“ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

4. In Artikel 2 Nr. 4b) werden nach dem Wort „Absatz 4“ die Wörter „wird Absatz 3 und“ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

5. In Artikel 2 Nr. 11c) wird Buchstabe bb) zu Buchstabe cc). Es wird folgender Buchstabe bb) eingefügt:

„bb) In Satz 3 wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.“

Begründung:

Ergänzend ist auch die Gebühr für eine ggf. erforderliche Prüfung im Rahmen der Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer auf Euro umzustellen.

6. In Artikel 2 Nr. 29 wird die Angabe „100 000“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

7. In Artikel 2 Nr. 30 wird das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Landesbehörde“ ersetzt.

8. in Artikel 2 Nr. 34a) wird die Angabe „10 000“ durch das Wort „zehntausend“ ersetzt.

9. In Artikel 2 Nr. 35a) wird die Angabe „20 000“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

Begründung zu Nr. 6–9:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Anlage 2**Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Zulassungsausschusses berufen werden. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a Abs. 1 und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

2. In Artikel 1 wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Nach § 14b wird folgender § 14c eingefügt:

§ 14c Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach diesem Abschnitt und der hierzu nach § 14 erlassenen Rechtsverordnungen obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a Abs. 2, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

3. In Artikel 1 wird nach der Nummer 34 folgende Nummer 34a eingefügt:

„34a. Nach § 131b wird im Sechsten Teil folgender neuer § 131c eingefügt:

§ 131c Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131a sowie der hierzu nach § 131d erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

4. In Artikel 1 wird nach der Nummer 37 folgende Nummer 37a eingefügt:

„37a. Nach § 131m wird folgender § 131n eingefügt:

§ 131n Delegationsermächtigung

Die oberste Landesbehörde kann die ihr nach den §§ 131g bis 131j und der hierzu nach § 131l erlassenen Rechtsverordnung obliegenden Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle übertragen und dabei vorsehen, dass auch Angehörige dieser Stelle als Vorsitzende des Prüfungsausschusses berufen werden und die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb führen. Hat die oberste Landesbehörde von ihrer Delegationsbefugnis Gebrauch gemacht, hat die andere Stelle auch die sich aus den §§ 14a, 14b und 36a ergebenden Rechte und Pflichten.“

Begründung

a) Allgemeiner Teil

Für die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer und als vereidigter Buchprüfer sind nach der Wirtschaftsprüferordnung die obersten Landeswirtschaftsbehörden zuständig. Entsprechendes gilt für das Zulassungsverfahren zu diesen Prüfungen (§§ 5 Abs. 1, 131 Abs. 3 WPO) sowie für die Eignungsprüfung (für Abschlussprüfer aus anderen EU-Staaten) nach dem Achten Teil der WPO.

Die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren stellt jedoch keine ministerielle Tätigkeit dar und gehört nicht zu den Kernaufgaben eines Wirtschaftsministeriums. Es ist deshalb je nach den Gegebenheiten eines Bundeslandes zweckmäßig, diese Aufgaben vom bisher zuständigen Landeswirtschaftsressort auf eine andere Stelle verlagern zu können. Da sich die Wirtschaftsprüferkammer seit nunmehr zwei Jahren immer noch nicht in der Lage sieht, sich definitiv zu einer Übernahme der Zulassungs- und Prüfungsverfahren bereit zu erklären, und auch nur über eine Übernahme erst ab 2005 nachdenkt, sollte den Ländern eine Möglichkeit eröffnet werden, die genannten Aufgaben auf eine andere öffentliche Stelle zu verlagern. Hierfür bietet die Aufnahme einer allgemeinen Delegationsermächtigung in die Wirtschaftsprüferordnung an. Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass alle Länderwirtschaftsressorts hierdurch zwar die Möglichkeit erhalten, die genannten Zulassungs- und Prüfungsaufgaben als nicht ministerielle Tätigkeit konsequent auf eine andere Stelle ihres Landes zu verlagern, hierzu aber nicht gezwungen sind, sondern – wenn sie dies als erwünscht ansehen – die derzeitigen Zuständigkeiten auch beibehalten können.

b) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 11c)

Hierdurch wird der obersten Landes(wirtschafts)behörde die Möglichkeit eröffnet, den Zulassungsausschuss für das Wirtschaftsprüfer-Examen bei einer anderen Stelle einzurichten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung übernimmt die andere Stelle auch selbst die sich aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft erlassenen Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben der obersten Landesbehörde. Ebenso hat sie dann die Berufung der Mitglieder des bei ihr eingerichteten Zulassungsausschusses und die Bestimmung des Zahlungszeit-

punktes der an sie zu entrichtenden Zulassungsgebühr selbst vorzunehmen. Um die Arbeit des Prüfungsausschusses und seiner Geschäftsstelle bei der von der obersten Landesbehörde bestimmten anderen Stelle so effizient wie möglich gestalten zu können, ist es sinnvoll, auch die Möglichkeit der Berufung eines Vertreters dieser Stelle als Vorsitzter vorzusehen. Die Zulässigkeit der erforderlichen Datenerhebung und -verarbeitung muss auch im Falle einer Delegation gewährleistet sein.

Zu Nummer 2 (§ 14c)

Hierdurch wird der obersten Landesbehörde die Möglichkeit eröffnet, den Prüfungsausschuss für die Prüfungen als Wirtschaftsprüfer bei einer anderen Stelle einzurichten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung übernimmt die andere Stelle auch selbst die sich aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft erlassenen Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben der obersten Landesbehörde. Sie hat mithin die Berufung der Mitglieder des bei ihr eingerichteten Prüfungsausschusses vorzunehmen. Auch ist die Prüfungsgebühr unmittelbar an die beauftragte Stelle zu entrichten. Um die Arbeit des Prüfungsausschusses und seiner Geschäftsstelle bei der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle so effizient wie möglich gestalten zu können, ist es sinnvoll, auch die Möglichkeit der Berufung eines Vertreters dieser Stelle als Vorsitzter vorzusehen. Die Zulässigkeit der erforderlichen Datenerhebung und -verarbeitung muss im Falle einer Delegation gleichfalls gewährleistet sein. Durch die Aufgabenübertragung übernimmt die andere Stelle die Funktion als Widerspruchsbehörde.

Zu Nummer 3 (§ 131c)

Hierdurch wird der obersten Landesbehörde die Möglichkeit eröffnet, bezüglich der Prüfung als vereidigter Buchprüfer ihre Aufgabe als Zulassungsbehörde auf eine andere Stelle zu verlagern und den Prüfungsausschuss bei dieser anderen Stelle einzurichten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Mit der Zuständigkeitsverlagerung übernimmt die andere Stelle auch selbst die sich aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft erlassenen Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben der obersten Landesbehörde. Sie hat

mithin die Berufung der Mitglieder des bei ihr eingerichteten Prüfungsausschusses für diese Prüfung vorzunehmen. Auch ist die Prüfungsgebühr unmittelbar an die beauftragte Stelle zu entrichten. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sollte konsequenterweise auch ein Vertreter der anderen Stelle als Vorsitzter des Prüfungsausschusses berufen werden können. Die Zulässigkeit der erforderlichen Datenerhebung und -verarbeitung muss im Falle einer Delegation gleichfalls gewährleistet sein. Durch die Aufgabenübertragung übernimmt die andere Stelle die Funktion als Widerspruchsbehörde.

Zu Nummer 4 (§ 131n)

Hierdurch wird der obersten Landesbehörde die Möglichkeit eröffnet, bezüglich der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer ihre Aufgabe als Zulassungsbehörde auf eine andere Stelle zu verlagern und den Prüfungsausschuss bei dieser anderen Stelle einzurichten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Im Falle der Delegation sind Zulassungsanträge für die Eignungsprüfung ausschließlich an die von der obersten Landesbehörde bestimmte Stelle zu richten, und zwar von Bewerbern, die in deren Zuständigkeitsbereich ihre berufliche Niederlassung begründen oder ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen wollen, hilfsweise auch nur nach Wahl des Bewerbers.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung übernimmt die andere Stelle auch selbst die sich aus der vom Bundesministerium für Wirtschaft erlassenen Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben der obersten Landesbehörde. Sie hat mithin die Berufung der Mitglieder des bei ihr eingerichteten Prüfungsausschusses für diese Prüfung vorzunehmen. Auch ist die Prüfungsgebühr unmittelbar an die beauftragte Stelle zu entrichten. Um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten, sollte konsequenterweise auch ein Vertreter der anderen Stelle als Vorsitzter des Prüfungsausschusses berufen werden können. Die Zulässigkeit der erforderlichen Datenerhebung und -verarbeitung muss im Falle einer Delegation gleichfalls gewährleistet sein. Durch die Aufgabenübertragung übernimmt die andere Stelle die Funktion als Widerspruchsbehörde.